

IHRE AKTUELLE RENTENINFORMATION 2025

Fragen und Antworten zur Renteninformation

Einmal im Jahr informieren wir Sie, unsere Kunden, mit der Renteninformation über Ihren Pensionskassen-Vertrag. Zu den einzelnen Punkten haben wir Ihnen ausführliche Informationen zusammengestellt:

Was lese ich aus der Renteninformation der PENSIONS KASSE Deutscher Genossenschaften VVaG?

Kernstück der Renteninformation ist die transparente Information der eingezahlten Beiträge und der jeweilige Wert des Pensionskassen-Vertrages.

Darüber hinaus weisen wir Informationen zu den prognostizierten Leistungen aus und sämtliche gesetzliche Mindestanforderungen.

Wer erhält die Renteninformation und in welchem Abstand wird sie versendet?

Wir schicken Ihnen als Mitglied und versicherte Person einmal pro Jahr, im 1. Halbjahr des Kalenderjahres, eine Art Kontoauszug mit Informationen zum Stand Ihres Pensionskassen-Vertrages zu. Der Arbeitgeber wird in den Versand und die Information nicht eingebunden.

Wozu dient die Renteninformation?

Die Renteninformation gibt unseren Kunden einen Überblick über die erworbenen Anwartschaften bis zum 31.12. des Vorjahres und die Höhe der zukünftigen Rente.

Was lese ich aus der Renteninformation?

Die Tabelle „Ihre Beiträge“ beinhaltet für Sie die Übersicht, wie viele Beiträge Sie im Jahr 2025 gezahlt haben.

Ebenso zeigen wir Ihnen den Beitrag für 2026, mit dem wir die Hochrechnung der fiktiven Werte vornehmen.

Außerdem geben wir Ihnen einen Überblick, welche Versorgungsbausteine bisher und zukünftig versichert sind, z. B. Alters- und Hinterbliebenenrente.

In der Tabelle „Ihre garantierten Renten-anwartschaften“ können Sie Ihre bislang erworbene Altersrentenanwartschaft bei unveränderter Beitragszahlung und bei möglicher Beitragsfreistellung nachvollziehen. Sofern Sie die „Erwerbsminderungsrente“ versichert haben, weisen wir Ihnen diese Anwartschaft per 31.12.2025 aus.

In der Tabelle „Ihre mögliche einmalige Kapitalabfindung“ weisen wir die Kapitalabfindung unter Berücksichtigung des aktuellen Beitrages und des Familienstandes ledig zum 67. Lebensjahr aus. Dabei handelt es sich um eine unverbindliche Hochrechnung. Die endgültige Höhe der Kapitalabfindung kann von der ausgewiesenen Höhe in der Renteninformation abweichen und ist insbesondere abhängig vom tatsächlichen Auszahlungszeitpunkt, Familienstand, Gewinnzuteilung usw. und den dann gültigen Bestimmungen unserer Satzung, unseren Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie unseren Technischen Geschäftsplänen.

Unter „Ihre fiktive Renten-anwartschaft“ finden Sie die Projektion der Altersrente zum geplanten Rentenbeginn, dies unter der Annahme, dass der Beitrag kontinuierlich weitergezahlt wird. Soweit es die Rechnungsgrundlagen des versicherten Tarifs zulassen, wird die Leistung inklusive der künftigen Überschüsse dargestellt.



WÜNSCHEN SIE WEITERE INFORMATIONEN?

So erreichen Sie uns:



telefonisch unter **0251 74998-61**
(Montag bis Donnerstag von
8:00 Uhr bis 15:00 Uhr
und Freitag von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr)



oder per E-Mail
service.versicherungen@penkadg.de



oder schriftlich
PENSIONS KASSE
Deutscher Genossenschaften VVaG
Willy-Brandt-Weg 25
48155 Münster



TIPP

Es lohnt sich, regelmäßig einen Blick auf den persönlichen Versorgungsbedarf im Alter zu richten. Die Werte aus der Renteninformation unterstützen Sie bei der Bewertung Ihres Finanzierungsbedarfes.



Wie hoch wird die tatsächliche Leistung bei Rentenbeginn sein?

Eine Aussage über die Höhe der tatsächlichen Leistung zum Rentenbeginn ist aktuell nicht möglich. Das hängt davon ab, ob Sie die Beiträge weiterhin wie vereinbart zahlen und wie sich Faktoren wie z. B. die Kapitalmärkte, die Zinsen, die Überschussbeteiligung entwickeln.

Was mache ich, wenn ich Fragen zur Renteninformation habe oder etwas mitteilen möchte?

Das geht ganz einfach:
Schreiben Sie uns eine E-Mail an service.versicherungen@penkadg.de, z. B. wenn sich Ihre Adresse zwischenzeitlich geändert hat. Oder rufen Sie uns an. Wir bearbeiten Ihre Anfrage und Mitteilung zeitnah und melden uns schnellstmöglich bei Ihnen.

Kann ich meinen Beitrag auch verändern?

Ja. Rufen Sie uns dazu am besten an. Wir beraten Sie, ob eine Anpassung des laufenden Pensionskassen-Vertrages oder ein Neuabschluss notwendig ist, falls sich die Rechnungsgrundlagen zwischenzeitlich geändert haben.

Kann ich statt der lebenslangen Rente auch das Kapital bekommen?

Sie können bei uns statt einer lebenslangen Altersrente eine einmalige Kapitalabfindung beantragen (gleiches gilt für die vorgezogene Altersrente ab Vollendung des 60. bzw. des 62. Lebensjahres). Von einer Kapitalabfindung ausgeschlossen sind volle bzw. teilweise Erwerbsminderungsrenten und Hinterbliebenenrenten, sofern es sich nicht um geringfügige Beträge nach § 3 Nr. 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen handelt (Wert für 2026: monatlich 39,55 Euro). Bei einem Pensionskassen-Vertrag mit Riester-Förderung nach § 10 a EStG ist die einmalige Kapitalabfindung per Gesetz ausgeschlossen.

Welche Abgaben muss ich im Alter auf die Rente zahlen?

Die steuerliche Behandlung der Beitragszahlung ist grundsätzlich maßgeblich für die spätere Versteuerung der Rente.

Sofern die Beiträge zur Finanzierung der Rentenleistungen pauschal oder individuell versteuert wurden, unterliegt nur der vom Alter bei Renteneintritt abhängige Ertragsanteil der Besteuerung nach § 22 Nr. 1 EStG. Dieser beträgt z. B. im 67. Lebensjahr 17 %. Wurde die Leistung aus steuerfreien Beiträgen aufgebaut, muss die Rente voll nachgelagert versteuert werden (§ 22 Nr. 5 EStG). Weitere Details lesen Sie bitte auf unserem Merkblatt „Steuern und Sozialabgaben auf die Altersrente“ auf unserer Website www.penkadg.de.

Welche Steuern werden auf Kapitalabfindungen fällig?

Wie bei der Rentenleistung ist auch für die Besteuerung der Kapitalleistung die steuerliche Behandlung der Beiträge maßgeblich. Details entnehmen Sie bitte unserem Merkblatt „Fragen und Antworten zur Kapitalabfindung“ auf unserer Website www.penkadg.de.

Werden Sozialversicherungsbeiträge auf die Leistungen im Alter fällig?

Wenn Sie gesetzlich Pflichtversicherter in der Kranken- und Pflegeversicherung sind, unterliegt Ihre Rente oder Kapitalabfindung der Kranken- und Pflegeversicherungspflicht. Wenn Sie privat kranken- und pflegeversichert sind, gilt dies nicht.

Sie müssen jedoch nur Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zahlen, wenn bestimmte Freibeträge bzw. Freigrenzen überschritten werden. Diese beziehen sich auf die Summen aller Leistungen, die Sie aus betrieblicher Altersversorgung beziehen.

WÜNSCHEN SIE WEITERE INFORMATIONEN?

So erreichen Sie uns:



telefonisch unter **0251 74998-61**
(Montag bis Donnerstag von
8:00 Uhr bis 15:00 Uhr
und Freitag von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr)



oder per E-Mail
service.versicherungen@penkadg.de



oder schriftlich
PENSIONS KASSE
Deutscher Genossenschaften VVaG
Willy-Brandt-Weg 25
48155 Münster



Warum muss die Elterneigenschaft bei Rentenbeginn nachgewiesen werden?

Seit dem 1.1.2005 zahlen Kinderlose einen höheren Pflegeversicherungsbeitrag. Insofern müssen wir prüfen, ob und wie viele Kinder vorhanden sind, die zu einer Reduzierung des Pflegeversicherungssatzes führen.

Das Gesetz schreibt keine konkrete Form des Nachweises vor. Berücksichtigt werden Urkunden wie z. B. Geburtsurkunde, Abstammungsurkunde, beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch des Standesamtes.

Was passiert, wenn ich versterbe? Ist meine Familie versorgt?

Sofern Ihr Pensionskassen-Vertrag eine Hinterbliebenenversorgung vorsieht, besteht ein Anspruch auf Leistungen im Todesfall.

Unsere Leistungen sehen eine 60 %ige Hinterbliebenenrente vom Anspruch des Mitglieds bzw. des Rentners vor. Ebenso sind Waisen abgesichert. Die Waisenversorgung beträgt in unseren Alttarifen 15 % bei Halbweisen und 30 % bei Vollweisen pro Kind. In unserem Tarif uniFLEX beträgt die Waisenrente durchgängig 15 %. Es wird nicht zwischen Halb- und Vollweise unterschieden. Bitte beachten Sie, dass die Obergrenze insgesamt 100 % beträgt, so dass eine Witwe oder ein Witwer mit 3 Kindern nicht 105 % erhält, sondern in Summe maximal 100 %.

Wann wird Sterbegeld gezahlt?

Das Sterbegeld in Höhe der vom Arbeitnehmer eingezahlten Beiträge, maximal 7.669 Euro, wird gezahlt (an die Erben), wenn keine Rente geflossen ist und keine Hinterbliebenen eine Rente abrufen können.

Macht die Pensionskasse auch für Unverheiratete Sinn?

In jedem Fall sollten auch Ledige der Pensionskasse beitreten. Sie benötigen die von der Pensionskasse angebotenen Leistungen ebenso wie Verheiratete. Dies bezieht sich insbesondere auch auf den Erwerbsminderungsschutz. Im Tarif uniFLEX ist auch die Hinterbliebenenversorgung des nicht ehelichen Lebensgefährten im gemeinsamen Haushalt möglich.

Kann sich mein Ehepartner auch bei der Pensionskasse versichern?

Sofern ein Beschäftigungsverhältnis zu einer Genossenschaft vorliegt, ist das überhaupt kein Problem. Ansonsten ist ein Beitritt zur Pensionskasse nicht möglich.

Die PenkaDG baut für ihre Mitglieder Versorgungsansprüche für das Alter und den Fall der Erwerbsminderung sowie eine Hinterbliebenenversorgung auf. Dabei orientiert sich die PENSIONS KASSE immer an den individuellen Bedürfnissen ihrer Kunden und setzt sie in einer passgenauen und nachhaltigen Vorsorgestrategie um.

Die Rechtsform ist der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG). Mitglieder der PenkaDG sind Arbeitgeber aus dem Genossenschaftswesen sowie Mitarbeiter einer Genossenschaft oder eines Betriebes, der dem Genossenschaftswesen nahesteht.

WÜNSCHEN SIE WEITERE INFORMATIONEN?

So erreichen Sie uns:



telefonisch unter **0251 74998-61**
(Montag bis Donnerstag von
8:00 Uhr bis 15:00 Uhr
und Freitag von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr)



oder per E-Mail
service.versicherungen@penkadg.de



oder schriftlich
PENSIONS KASSE
Deutscher Genossenschaften VVaG
Willy-Brandt-Weg 25
48155 Münster